



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle  
bundesunmittelbaren  
Ersatzkassen  
Innungskrankenkassen  
Betriebskrankenkassen

nachrichtlich

Spitzenverband Bund der Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1970  
FAX +49 (0) 228 619 - 1872  
E-MAIL Harald.Ratzka@bva.de  
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de  
BEARBEITER(IN) Hr. Ratzka

DATUM 15. Juni 2010  
AZ **I 2 – 560 – 2470/2005**  
(bei Antwort bitte angeben)

## **Abschluss von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen für Krankenkassenvorstände und leitende Mitarbeiter - D&O Versicherungen**

**Rundschreiben vom 20. Januar 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufsichtsbehörden über die Sozialversicherungsträger des Bundes und der Länder hatten bislang die Auffassung vertreten, dass durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für **Krankenkassenvorstände und leitende Mitarbeiter**, sog. D & O - Versicherung (Directors and Officers Liability Insurances) vorrangig Schäden aus Pflichtverletzungen des Vorstands und der leitenden Mitarbeiter abgedeckt werden sollen, für die diese im Innenverhältnis zur Kasse persönlich haften und somit ihre Haftung auch aus eigenen Mitteln absichern müssen.

Die Übernahme der Prämienzahlungen für eine solche Versicherung durch die Krankenkassen und deren Verbände wurde deshalb von den Aufsichtsbehörden als nicht zulässig und somit als Verstoß gegen das Gebot zu wirtschaftlichem und sparsamen Handeln gem. § 69 SGB IV angesehen.

Über die Auffassung der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hatten wir Sie mit Rundschreiben vom 20. Januar 2009 unterrichtet.

Mittlerweile hat sich jedoch im Hinblick auf Innenhaftungsansprüche der Krankenkassen gegenüber ihren Vorständen und leitenden Mitarbeitern die Erkenntnis durchgesetzt, dass D & O - Versicherungen in erster Linie die Liquidität der Kasse schützen, da in Haftungs-fällen i.d.R. das Vermögen des Vorstands bzw. der leitenden Mitarbeiter nicht ausreichen dürfte, um den Rückgriffsanspruch der Kasse realisieren zu können.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (bei Aktiengesellschaften) vom 31. Juli 2009 (VorstAG, BGBl. I S. 2509 vom 4. August 2009) das Aktiengesetz geändert. § 93 Abs. 2 AktG, der die Schadensersatzpflicht der Vorstandsmit-glieder bei Pflichtverletzungen thematisiert, wurde ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut hinzu-gefügt:

„Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.“

Damit wurde für den Bereich von Aktiengesellschaften einerseits nun der Abschluss einer Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitgliedes durch die Gesellschaft gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit legitimiert. Es wurde mit dieser Regelung aber auch die bislang nur im sog. „Deutschen Corporate Governance Kodex“ geregelte Selbstbeteiligung eines Schädigenden an dem von ihm verursachten Schaden auf eine gesetzliche Basis gestellt.

Vor diesem Hintergrund haben die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen der **75. Arbeitstagung** vom 04. bis 05. November 2009 in Bremen die Zulässigkeit des Abschlusses sog. D & O - Versicherungen auch im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen erneut diskutiert.

Da zudem mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) vom 15. Dezember 2008 § 171b SGB V zum 1. Januar 2010 geändert und die Insolvenzfähigkeit aller gesetzlichen Krankenkassen eingeführt worden ist, gehen nun auch die Aufsichtsbehörden von einem erhöhten Interesse der Krankenkassen an einer Absicherung für etwaige Vermögensschäden aus.

Der deshalb von den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Arbeitstagung getroffene Beschluss lautet wie folgt:

„Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass der Abschluss von D & O - Versicherungen durch die Krankenkassen, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und ihre Verbände zu Gunsten ihrer Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer aufsichtsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wenn ein angemessener Selbstbehalt zu Lasten des einzelnen Vorstandsmitglieds / Geschäftsführers vorgesehen wird. Die Höhe des Selbstbehaltes muss mindestens 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds / Geschäftsführers betragen. Hinsichtlich der zugrundezulegenden Versicherungssumme bedarf es mit Blick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot einer hinreichenden Abwägung zwischen einem möglichen Schadensszenario und der Höhe der Prämien.“

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Abschluss von D & O - Versicherungen nur für hauptberuflich beschäftigte Vorstandsmitglieder und leitende Beschäftigte gesetzlicher Krankenkassen zulässig ist, nicht jedoch für ehrenamtlich tätige Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen (BtDrs. 10/1162) sind bereits mit Wirkung vom 3. August 1982 die bis dahin geltenden Regelungen über den Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen (§ 42 III 2 SGB IV aF) aufgehoben worden.

Durch die Änderung des § 42 SGB IV wurde die Haftung der ehrenamtlich Tätigen generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Mit der generellen Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entfiel die Notwendigkeit, zur Absicherung der ehrenamtlich Tätigen eine Haftpflichtversicherung zu Lasten der Versicherungsträger zu ermöglichen.

Versicherungen zur Abdeckung des Haftungsrisikos der Selbstverwaltungsorgan-Mitglieder durch den Versicherungsträger und zu seinen Lasten sind damit nicht mehr zulässig.

Allerdings bleibt es nach der o.g. Gesetzesbegründung weiterhin zulässig, dass der Versicherungsträger im Rahmen einer von ihm abgeschlossenen Vermögensschadenversicherung mit dem Versicherer einen kostenlosen Regressverzicht zugunsten der ehrenamtlich Tätigen sowie eine für ihn beitragsfreie Mitversicherung von Organmitgliedern vereinbart.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Odenthal)